OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-752464/9/KH

Datum:
Linz, 19. Mai 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der P L, vertreten durch ihre gesetzlichen Vertreter Dr. B L und Dr. G L, vertreten durch Dr. G L, K x, x N, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 23. November 2021, GZ: BHRISanR-2021-604048/2, betreffend eine Absonderung nach dem Epidemiegesetz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und festgestellt, dass die Absonderung in Heimquarantäne von 23. bis 29. November 2021 rechtswidrig war.

II. Der Bund, für den die belangte Behörde eingeschritten ist, hat der Beschwerdeführerin als obsiegender Partei Aufwandersatz in Höhe von EUR 737,60 zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Ried (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. November 2021, GZ: BHRISanR-2021-604048/2, wurde P L (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf) im Zeitraum von 23. bis zum Ablauf des 29. November 2021 im Objekt A x, x K als Kontaktperson der Kategorie I abgesondert.

2. Gegen diesen Bescheid erhob der gesetzliche Vertreter der Bf binnen offener Frist Beschwerde, in welcher vorgebracht wurde, dass die belangte Behörde keine Sachverhaltsfeststellungen, insbesondere dazu, wann der besagte infektiöse Kontakt stattgefunden haben soll bzw. wer die zuletzt positiv getestete Person gewesen sein soll, getroffen habe. Weiters sei die belangte Behörde zur Erlassung des Bescheides unzuständig. Beantragt wurde, den angefochtenen Bescheid für rechtswidrig zu erklären und ersatzlos zu beheben sowie Kostenersatz im gesetzlichen Ausmaß durch den Bund als Rechtsträger der belangten Behörde, (737,60 Euro für den Schriftsatzaufwand, 20 % USt in Höhe von 147,52 Euro sowie die Eingabegebühr in Höhe von 30 Euro).

3. Die belangte Behörde legte nach Aufforderung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich den Verwaltungsakt mit Schreiben vom 29. Dezember 2021 vor.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde der Behördenakt angefordert, eine Stellungnahme der Schule bzw. Erkundigungen betreffend die positiv getestete Person bei der belangten Behörde eingeholt sowie telefonisch beim gesetzlichen Vertreter der Bf betreffend einen eventuellen engen Kontakt der Bf zur positiv getesteten Mitschülerin rückgefragt.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Die Bf besucht die 1. Klasse der Höheren Bundeslehranstalt für wirtschaftliche Berufe in Ried im Innkreis. Eine Mitschülerin der Bf wurde am Sonntag, 21. November 2021 mittels Antigen-Schnelltest positiv auf SARS-CoV2 getestet. Der am selben Tag durchgeführte PCR-Test erbrachte ebenso ein positives Testergebnis. Die Mitschülerin war zum letzten Mal vor der positiven Testung am Freitag, 19. November 2021 in der Schule. Die Bf ist keine Sitznachbarin der positiv getesteten Mitschülerin und hatte darüber hinaus am 19. November 2021 keinen engen Kontakt zu ihr. Auch am Wochenende

20./21. November 2021 bestand kein persönlicher Kontakt zwischen der Bf und der Mitschülerin.

2. Mit dem unter Pkt. I.1. erwähnten Bescheid wurde (u.a.) die Bf von 23. bis zum Ablauf des 29. November 2021 als Kontaktperson der Kategorie I in Heimquarantäne abgesondert.

3. Die von der Bf, vertreten durch ihre Eltern, vertreten durch RA Dr. G L, dagegen erhobene Beschwerde langte am 28. Dezember 2021 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein.

4. Das Virus SARS-CoV2 ist hochinfektiös und verursacht häufig Atemwegsinfektionen, die in Einzelfällen lebensbedrohlich oder sogar tödlich verlaufen können. Eine Ansteckung ist auch durch Infizierte möglich, die keine oder nur leichte Symptome zeigen. Der Hauptübertragungsweg von SARS-CoV2 ist die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die von infizierten Personen beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen ausgestoßen werden. Das Ansteckungsrisiko ist insbesondere von der Art und Dauer des Kontakts zur infizierten Person sowie von der Menge der Viruspartikel abhängig, die sich in deren Atemluft befindet. In geschlossenen Räumen mit schlechter oder fehlender Belüftung ist die Gefahr einer Ansteckung besonders hoch, weil virushaltige Aerosole längere Zeit in der Luft schweben und sich so im Raum verteilen können. Zur Verhinderung der Weiterverbreitung des Virus ist eine Absonderung von Personen, die mit SARS-CoV2 infiziert sind oder engen Kontakt zu einer solchen Person hatten, notwendig (vgl. dazu beispielsweise die Abhandlungen des Robert Koch Instituts „epidemiologischer Steckbrief zu SARS-CoV2 und COVID 19“, Stand 14. Juli 2021 sowie „Absonderung von Kontaktpersonen der Kategorie 1 und Kontaktpersonen nach Verfolgung“, Stand 15. September 2021).

5. Entsprechend den vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege- und Konsumentenschutz herausgegebenen „Empfehlungen für die Gesundheitsbehörden im Umgang mit SARS-CoV2 Infektionen im Kindes- und Jugendalter“, Stand 6. Oktober 2021, ließ die damalige Datenlage darauf schließen, dass die symptomatische Infektionsrate im Kindes- und Jugendalter geringer ist als im Erwachsenenalter. Die meisten Infektionen verlaufen demnach asymptomatisch bzw. oligosymptomatisch. Schwere Verläufe im Kindes- und Jugendalter sind sehr selten und treten vornehmlich bei Kindern und Jugendlichen mit schweren Vorerkrankungen auf. Die Evidenz- und Datenlage ließ darauf schließen, dass das Übertragungsrisiko von Kindern auf andere Personen, insbesondere Erwachsene, geringer ist, da bei den meisten gesicherten SARS-CoV2-Nachweisen bei Kindern eine erwachsene Person die Ansteckungsquelle war.

Aus dem Erlass des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege- und Konsumentenschutz betreffend „behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV2

Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung“, Stand 14. November 2021, ergibt sich zusammengefasst Folgendes:
„Kontaktpersonen (i.e. Ansteckungsverdächtigte) sind Personen mit einem wie unten definierten Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall während der Zeitperiode der Ansteckungsfähigkeit (i.e. kontagiöser Kontakt): Ansteckungsfähigkeit/Kontagiösität besteht in der Regel 48 Stunden vor Erkrankungsbeginn (i.e. Auftreten der Symptome) bis 14 Tage nach Erkrankungsbeginn bzw. bei asymptomatischen Fällen 48 Stunden vor bis 14 Tage nach Probenentnahme, welche zum positiven Testergebnis geführt hat. Bei schwerer oder andauernder Symptomatik kann die infektiöse Periode gegebenenfalls auch länger dauern (siehe Dokument „Empfehlung zur Entlassung von COVID-19-Fällen aus der Absonderung“). Zur Verbesserung der Quellensuche kann bei ausreichenden Kapazitäten der Rückverfolgungszeitraum von Kontaktpersonen von 48 auf 96 Stunden ausgeweitet werden, mit dem Ziel, die zusätzlich erhobenen Personen einer Testung zu unterziehen.
[...]
Als Kontaktpersonen mit Hoch-Risiko-Exposition (Kategorie I Kontaktpersonen) gelten:

- Personen, die kumulativ für > 15 Minuten in einer Entfernung < 2 Meter Kontakt von Angesicht zu Angesicht mit einem bestätigten Fall hatten (insbes. Haushaltskontakte),
- Personen, die sich im selben Raum (z.B. Klassenzimmer, Besprechungsraum, Räume einer Gesundheitseinrichtung) mit einem bestätigten Fall für > 15 Minuten in einer Entfernung < 2 Meter aufgehalten haben;“

Für Personen in Bildungseinrichtungen ab der 5. bis zum Ende der 12. Schulstufe wurde im selben Erlass abweichend davon Folgendes festgelegt:
„Die direkten Sitznachbarn sowie sonstige enge Kontakte (siehe Kategorie I-Kontaktpersonen) des bestätigten Falls sind jedenfalls als die KPI zu klassifizieren. Die restlichen Personen aus dem Gruppen-/Klassenverband inkl. Betreuungspersonen sind grundsätzlich als KPII mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen zu klassifizieren.“

Aus dem Schreiben der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 15. November 2021, GZ: KKM-10/0036-2021 ergibt sich Folgendes:
„Die Infektionsentwicklung der letzten Tage und Wochen wirkt sich leider derzeit mehr denn je auf unseren Schulbetrieb aus. Über die neuen, ab dieser Woche geltenden Maßnahmen und Regelungen für den Schulbetrieb wurden Sie bereits gestern direkt vom BMBWF informiert. Die Infektionslage hat aber vor allem auch Auswirkungen auf die Gesundheitsbehörden. Deshalb haben sich die Gesundheitsbehörden in Oberösterreich auf folgende neue Vorgehensweise für das Kontaktpersonenmanagement im Schulbereich geeinigt:
Ab der bzw. dem ersten PCR-positiv getesteten Schüler/in werden alle nicht

immunisierten Schüler/innen der Klasse abgesondert.“

III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde übermittelten Akt sowie durch Einholung einer Stellungnahme der Schule, die die Bf besucht bzw. durch Erkundigungen betreffend die positiv getestete Person bei der belangten Behörde und eine telefonische Rückfrage beim gesetzlichen Vertreter der Bf zu einem eventuellen sonstigen engen Kontakt der Bf zur positiv getesteten Mitschülerin. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und schlüssig aus den erwähnten Beweismitteln.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, weil die Akten erkennen lassen, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, in der Beschwerde ausschließlich Rechtsfragen aufgeworfen wurden und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde auch nicht beantragt.

Die behördlichen Leitlinien (vgl. insbesondere „Behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV-2 Kontaktpersonen“ des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Stand 15. November 2021 und „Empfehlungen für die Gesundheitsbehörden im Umgang mit SARS-CoV2 Infektionen im Kindes- und Jugendalter“, Stand 6. Oktober 2021) basieren auf einer entsprechenden medizinisch-fachlichen Grundlage; die Ausführungen in den zitierten Schreiben stützten sich auf zahlreiche im Detail genannte wissenschaftliche Untersuchungen und stellten – jedenfalls zum damaligen Zeitpunkt – den aktuellen Stand der Wissenschaft dar. Die darin getroffenen fachlichen Aussagen erweisen sich als schlüssig und nachvollziehbar und können daher den obigen Feststellungen zugrunde gelegt werden.

Das erwähnte Schreiben der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 15. November 2021, GZ: KKM-10/0036-2021, bezieht sich im Gegensatz zu den angeführten Erlässen des BMSGPK nicht auf wissenschaftliche Untersuchungen, sondern führt als Begründung lediglich „die Infektionsentwicklung der letzten Tage und Wochen“ an, ohne diese konkret darzustellen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die im gegenständlichen Beschwerdeverfahren maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen lauten wie folgt:

Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930 idF BGBl. I Nr. 14/2019:

„Artikel 130. (1) Die Verwaltungsgerichte erkennen über Beschwerden
1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
[...]

Artikel 132. (1) Gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde kann wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben:
1. wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet;
[...]“

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idF BGBl. I Nr. 138/2017:

„Prüfungsumfang
§ 27. Soweit das Verwaltungsgericht nicht Rechtswidrigkeit wegen Unzuständigkeit der Behörde gegeben findet, hat es den angefochtenen Bescheid und die angefochtene Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt auf Grund der Beschwerde (§ 9 Abs. 1 Z 3 und 4) oder auf Grund der Erklärung über den Umfang der Anfechtung (§ 9 Abs. 3) zu überprüfen.

Erkenntnisse
§ 28. (6) Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben. Dauert die für rechtswidrig erklärte Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch an, so hat die belangte Behörde unverzüglich den der Rechtsanschauung des Verwaltungsgerichts entsprechenden Zustand herzustellen.“

Epidemiegesetz 1950 (EpiG), BGBl. 186/1950 idF. BGBl. I Nr. 183/2021

„Anzeigepflichtige Krankheiten
§ 1. (1) Der Anzeigepflicht unterliegen: [...]

(2) Der Bundesminister für Gesundheit und Frauen kann, wenn dies aus epidemiologischen Gründen gerechtfertigt oder auf Grund internationaler Verpflichtungen erforderlich ist, durch Verordnung weitere übertragbare Krankheiten der Meldepflicht

unterwerfen oder bestehende Meldepflichten erweitern.
(3)

Absonderung Kranker.

§ 7. (1) Durch Verordnung werden jene anzeigepflichtigen Krankheiten bezeichnet, bei denen für kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen Absonderungsmaßnahmen verfügt werden können.

(1a) Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer in einer Verordnung nach Abs. 1 angeführten anzeigepflichtigen Krankheit können kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen abgesondert oder im Verkehr mit der Außenwelt beschränkt werden, sofern nach der Art der Krankheit und des Verhaltens des Betroffenen eine ernstliche und erhebliche Gefahr für die Gesundheit anderer Personen besteht, die nicht durch gelindere Maßnahmen beseitigt werden kann.

(2) Kann eine zweckentsprechende Absonderung im Sinne der getroffenen Anordnungen in der Wohnung des Kranken nicht erfolgen oder wird die Absonderung unterlassen, so ist die Unterbringung des Kranken in einer Krankenanstalt oder einem anderen geeigneten Raume durchzuführen, falls die Überführung ohne Gefährdung des Kranken erfolgen kann.
[...]

Rechtsschutz bei Absonderungen

§ 7a. (1) Personen, die gemäß § 7 abgesondert werden oder abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, haben das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen.

(2) Gegen die Anordnung der Absonderung mittels Mandatsbescheids (§ 57 Abs. 1 AVG) ist eine Vorstellung nicht zulässig.

(4) Für Beschwerden gemäß Abs. 1 gelten die für Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbaren Bestimmungen des VwGVG mit der Maßgabe, dass die belangte Behörde jene Behörde ist, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat oder der die Absonderung zuzurechnen ist. Örtlich zuständig ist das Landesverwaltungsgericht jenes Landes, in dem die belangte Behörde ihren Sitz hat. Das Landesverwaltungsgericht hat die belangte Behörde umgehend über das Einlangen der Beschwerde zu informieren.

(5) Die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über die Rechtmäßigkeit der Absonderung hat binnen einer Woche zu ergehen, es sei denn, die Absonderung hätte vorher geendet. Hat das Landesverwaltungsgericht dem Beschwerdeführer gemäß § 13 Abs. 3 AVG aufgetragen, innerhalb bestimmter Frist einen Mangel der Beschwerde zu beheben, wird die Zeit bis zur Behebung des Mangels oder bis zum fruchtlosen Ablauf der Frist in die Entscheidungsfrist nicht einberechnet.

(6) Sofern die Absonderung noch andauert, hat das Landesverwaltungsgericht jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Fortsetzung der Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen.

(7) Soll eine Absonderung länger als 14 Tage dauern, ist sie dem Landesverwaltungsgericht von der Bezirksverwaltungsbehörde, die sie verfügt hat, unverzüglich anzuzeigen. Das Landesverwaltungsgericht hat in längstens vierwöchigen Abständen ab der Absonderung oder der letzten Überprüfung über die Notwendigkeit der Absonderung zu entscheiden. Die Bezirksverwaltungsbehörde, die die Absonderung verfügt hat, hat die Verwaltungsakten so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Landesverwaltungsgericht eine Woche zur Entscheidung vor den gegenständlichen Terminen bleibt, und hat darzulegen, warum die Aufrechterhaltung der Absonderung notwendig ist. Mit Vorlage der Verwaltungsakten gilt die Beschwerde als für die abgesonderte Person eingebracht. Das Landesverwaltungsgericht hat jedenfalls festzustellen, ob zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die für die Absonderung maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen und ob die Aufrechterhaltung der Absonderung verhältnismäßig ist. Diese Überprüfung hat zu entfallen, soweit eine Beschwerde nach Abs. 1 bereits eingebracht wurde."

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten 2020, BGBl. II Nr. 15/2020

„Der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegen Verdachts-, Erkrankungs- und Todesfälle an 2019-nCoV (‚2019 neuartiges Coronavirus')."

Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit dem Minister für Kultus und Unterricht vom 22. Februar 1915, betreffend die Absonderung Kranker, Krankheitsverdächtiger und Ansteckungsverdächtiger und die Bezeichnung von Häusern und Wohnungen, RGBl. Nr. 39/1915 idF. BGBl. II Nr. 21/2020

„§ 1.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung einer anzeigepflichtigen Krankheit (§ 1 des Gesetzes vom 14. April 1913, R. G. Bl. Nr. 67, und Artikel I des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1925, B. G. Bl. Nr. 449) können gegenüber kranken, krankheitsverdächtigen oder ansteckungsverdächtigen Personen Maßnahmen zum Zwecke der räumlichen Absonderung oder anderweitiger bestimmter Verkehrsbeschränkungen verfügt werden.

Als krank gelten jene Personen, bei denen die Krankheit bereits festgestellt ist, als krankheitsverdächtig solche, die Erscheinungen zeigen, die das Vorhandensein der Krankheit vermuten lassen, als ansteckungsverdächtig solche, die zwar keine Krankheitserscheinungen aufweisen, bei denen jedoch bakteriologisch nachgewiesen ist, daß sie als Träger des Krankheitskeimes anzusehen sind, oder bei denen sonst feststeht oder erfahrungsgemäß anzunehmen ist, daß sie der Ansteckung ausgesetzt waren und die Weiterverbreitung vermitteln können.

§ 2.

Die Absonderung oder Verkehrsbeschränkung der Kranken, Krankheitsverdächtigen und Ansteckungsverdächtigen hat auf die Dauer der Ansteckungsgefahr derart zu erfolgen, daß eine Weiterverbreitung der Krankheit hintangehalten wird.

Die Absonderung besteht in der Unterbringung der im Absatze 1 erwähnten Personen in gesonderten Räumen.

[...]
Welche der vorstehenden Verfügungen zu treffen sind, ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung fallweise auf Grund des Gutachtens des zuständigen, im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes anzuordnen.
[...]

§ 4.

[...] Bei Masern oder Infektion mit 2019-nCoV ("2019 neuartiges Coronavirus„) sind die Kranken und Krankheitsverdächtigen abzusondern oder nach den Umständen des Falles lediglich bestimmten Verkehrsbeschränkungen zu unterwerfen.

§ 5.

Bei Ansteckungsverdächtigen sind jene der in § 2 bezeichneten Maßnahmen anzuwenden, die fallweise nach dem Gutachten des im öffentlichen Sanitätsdienste stehenden Arztes erforderlich sind.
[...]"

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Gemäß § 7a Abs. 1 Epidemiegesetz 1950 (EpiG) haben Personen, die gemäß § 7 leg.cit. abgesondert wurden oder denen gegenüber eine Absonderung angeordnet wurde, das Recht, das Landesverwaltungsgericht mit der Behauptung, in ihren Rechten verletzt zu sein, anzurufen. Zwar gelten für derartige Beschwerden gemäß § 7a Abs. 3 EpiG grundsätzlich jene Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes, die für Maßnahmenbeschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG anwendbar wären; die Anwendbarkeit des Maßnahmenbeschwerderechts ändert allerdings nichts daran, dass es sich bei Absonderungsbescheiden formal um Bescheide handelt und der diesbezügliche Kompetenztatbestand Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ist (siehe zur insofern vergleichbaren Rechtslage nach § 22a BFA- VG Szymanski in Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 22a BFA-VG [Stand 1.6.2016, rdb.at]).

Da gemäß § 7a Abs. 3 EpiG für das vorliegende Verfahren die Regelungen für Maßnahmenbeschwerden anzuwenden sind, hat die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Absonderung auf Basis jenes Sachverhaltes zu erfolgen, den die Behörde zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung gekannt hat bzw. bei zumutbarer Aufmerksamkeit hätte kennen müssen. Es kommt nicht darauf an, ob die Behörde im Nachhinein betrachtet den Sachverhalt anders hätte einschätzen können, sondern darauf, ob sie diesen auf Basis ihres damaligen Wissens vertretbar richtig beurteilt hat.

Die Bf besucht die 9. Schulstufe. In dem vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz herausgegebenen Erlass „behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV2-Kontaktpersonen: Kontaktpersonen-nachverfolgung" ist diesbezüglich für Schüler ab der 5. bis zur 12. Schulstufe

vorgesehen, dass die direkten Sitznachbarn sowie sonstige enge Kontakte (Kategorie I-Kontaktpersonen) des bestätigten Falls jedenfalls als die KP I zu klassifizieren, die restlichen Personen aus dem Gruppen-/Klassenverband inkl. Betreuungspersonen grundsätzlich als KP II mit Ausnahme von begründeten Einzelfällen zu klassifizieren sind.

Diese vom Gesundheitsministerium vorgeschlagene Vorgangsweise bei der Kontaktpersonennachverfolgung von Schülern zwischen 5. und 12. Schulstufe stützt sich auf mehrere wissenschaftliche Untersuchungen, auch aus den „Empfehlungen für die Gesundheitsbehörden im Umgang mit SARS-CoV2 Infektionen im Kindes- und Jugendalter“, Stand 6. Oktober 2021, war abzuleiten, dass das Übertragungsrisiko von Kindern und Jugendlichen auf andere Personen geringer ist. Diese Vorgangsweise stellte daher zum damaligen Zeitpunkt den Stand der medizinischen Wissenschaften dar, auf den sich die Behörde bei ihren Entscheidungen verlassen durfte. Das Schreiben der Bildungsdirektion Oberösterreich vom 15. November 2021 erwähnt zwar die „Infektionsentwicklung der letzten Tage und Wochen“ enthält aber keine Begründung, weshalb abweichend von den Vorgaben des Gesundheitsministeriums bereits ab dem ersten PCR-positiv getesteten Kind alle nicht immunisierten Schüler/innen der Klasse abgesondert werden sollen.

Die Bf war keine direkte Sitznachbarin der am 21. November 2021 positiv getesteten Mitschülerin, welche die Schule zuletzt am Freitag, 19. November 2021 besucht hat und stand auch nicht anderweitig in engem Kontakt mit ihr. Insbesondere hatte sie auch am Wochenende 20./21. November 2021 keinen persönlichen Kontakt zu ihr.

Im Erlass betreffend die behördliche Vorgangsweise bei SARS-CoV2 Kontaktpersonen: Kontaktpersonennachverfolgung, Stand 14. November 2021, wird der Begriff Kontaktperson dahingehend eingegrenzt, dass ein näher definierter Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall während der Zeitperiode der Ansteckungsfähigkeit vorliegen muss, wobei Ansteckungsfähigkeit in der Regel 48 Stunden vor Erkrankungsbeginn (i.e. Auftreten der Symptome) bis 14 Tage nach Erkrankungsbeginn bzw. bei asymptomatischen Fällen 48 Stunden vor bis 14 Tage nach Probenentnahme, welche zum positiven Testergebnis geführt hat, angenommen wird.

Die Bf und die positiv getestete Mitschülerin hatten jedenfalls ab Freitag, 19. November 2021 nach Unterrichtsende keinen Kontakt mehr. Die Positivtestung der Mitschülerin erfolgte am Sonntag, 21. November 2021 und sie war ab Montag 22. November 2022 nicht mehr in der Schule. Selbst wenn man die Bf grundsätzlich als Kontaktperson einstufen würde – was aufgrund der Zeitspanne zwischen Letztkontakt und Positivtestung der betreffenden Mitschülerin bereits fraglich, aber aufgrund der Möglichkeit eines früheren Erkrankungsbeginns nicht

gänzlich auszuschließen ist -, ist die Bf jedenfalls nicht als Kontaktperson der Kategorie I anzusehen, da sie gemäß der besonderen Vorgaben für Schüler der 5. bis zur 12. Schulstufe im erwähnten Erlass keine direkte Sitznachbarin der positiv getesteten Mitschülerin war und auch keinen sonstigen engen Kontakt zu ihr hatte. Im Verfahren haben sich auch keine anderen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein sonstiger begründeter Einzelfall vorgelegen wäre, welcher ausnahmsweise die Einstufung der Bf als Kontaktperson der Kategorie I gerechtfertigt hätte. Bei Berücksichtigung des damaligen Standes der Wissenschaften hätte die Behörde die Bf daher nicht ausschließlich auf Grundlage des Schreibens der Bildungsdirektion Oberösterreich absondern dürfen, weshalb der Beschwerde stattzugeben war.

2.2. Gemäß § 7a Abs. 3 EpiG iVm. § 35 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat die obsiegende Partei Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen durch die unterlegene Partei. Wird die Beschwerde zurückgewiesen oder abgewiesen oder vom Beschwerdeführer vor der Entscheidung durch das Verwaltungsgericht zurückgezogen, ist gemäß Abs. 3 par. cit. die Behörde die obsiegende und der Beschwerdeführer die unterlegene Partei. Wird hingegen die angefochtene Absonderung für rechtswidrig erklärt, ist gemäß Abs. 2 par. cit. der Beschwerdeführer die obsiegende und die Behörde die unterlegene Partei. Gemäß Abs. 6 par. cit. sind auf den Anspruch auf Aufwandersatz gemäß § 35 Abs. 1 VwGVG die §§ 52 bis 54 VwGG sinngemäß anzuwenden. Der Aufwandersatz ist gemäß §§ 7a Abs. 3 EpiG iVm § 35 Abs. 7 VwGVG nur auf Antrag der Partei zu leisten, wobei dieser bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung gestellt werden kann.

Gemäß § 1 der VwG-Aufwandersatzverordnung (VwG-AufwErsV) wird die Höhe der im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten über Beschwerden wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze gemäß Art 130 Abs. 2 Z 1 B-VG als Aufwandersatz zu leistenden Pauschalbeträge wie folgt festgesetzt:

1. Ersatz des Schriftsatzaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 737,60 Euro
2. Ersatz des Verhandlungsaufwands des Beschwerdeführers als obsiegende Partei 922,00 Euro
3. Ersatz des Vorlageaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 57,40 Euro
4. Ersatz des Schriftsatzaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 368,80 Euro
5. Ersatz des Verhandlungsaufwands der belangten Behörde als obsiegende Partei 461,00 Euro

6. Ersatz des Aufwands, der für den Beschwerdeführer mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 553,20 Euro
7. Ersatz des Aufwands, der für die belangte Behörde mit dem Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens verbunden war (Schriftsatzaufwand) 276,60 Euro

Im Hinblick auf das gegenständliche Verfahrensergebnis war der Bf gemäß § 35 VwGVG iVm § 1 VwG-AufwErsV ein Aufwandersatz in Höhe von insgesamt EUR 737,60 (Schriftsatzaufwand von EUR 737,60) zuzusprechen.

Betreffend die Zuerkennung der Eingabegebühr in Höhe von 30 Euro ist auf § 35 Abs. 8 Gebührengesetz zu verweisen, der Folgendes normiert:
„Schriften und Amtshandlungen, die mittelbar oder unmittelbar aufgrund der erforderlichen hoheitlichen Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krisensituation erfolgen, sind von den Gebühren und Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die Befreiung gilt auch in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Verfassungsgerichtshof. Wurden Bundesverwaltungsabgaben bereits bescheidmäßig festgesetzt, so ist auf Antrag der Bescheid durch die Behörde abzuändern und eine bereits entrichtete Bundesverwaltungsabgabe rückzuerstatten. Hinsichtlich der Gebühren gilt § 241 Abs. 2 BAO sinngemäß. Rechtsgeschäfte, die zur Durchführung der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der COVID-19-Krisensituation notwendig sind, sind von den Hundertsatzgebühren befreit.“
Somit war die gegenständliche Eingabe (Beschwerde) gemäß § 35 Abs. 8 Gebührengesetz gebührenbefreit, weshalb die Eingabegebühr in Höhe von 30 Euro nicht als Aufwandersatz zuzusprechen war.

Dem auf Zuerkennung der Umsatzsteuer gerichtete Mehrbegehren war ebenso nicht nachzukommen, da dieses durch die VwG-AufwErsV nicht gedeckt ist bzw. der durch die Verordnung pauschaliert festgesetzte Schriftsatzaufwand auch die anfallende Umsatzsteuer abdeckt.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Maßnahmenbeschwerden ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch

keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing